

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle mit dem Auftragnehmer (AN) über Bestellungen oder in anderer Form geschlossene Verträge über Lieferungen und Leistungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich (telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder Telefax genügt dieser Form) mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. AGB des AN entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Die Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen des AN oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des AN. Sofern der AN unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenanschlägen ist für uns kostenlos und verpflichtet uns nicht zur Bestellung. Weicht der AN in seinem Angebot von einer an ihn gerichteten Anfrage ab, hat er darauf und auf den geänderten Inhalt ausdrücklich hinzuweisen. Alternative Angebote, nach denen die angefragten Lieferungen oder Leistungen auf technisch andere Weise und/oder wirtschaftlich günstiger erbracht werden könnten, sind willkommen, müssen jedoch deutlich als Alternativangebot gekennzeichnet werden.
- 2.2. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der AN im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten oder der Erstellung eines Kostenanschlags erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall mit dem AN vereinbart ist.
- 2.3. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie sonstige im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

3. Lieferbedingungen, Preise

Mangels abweichender Vereinbarung liefert der AN bei mit ihm geschlossenen Kaufverträgen zu den Lieferbedingungen „DAP Empfangsort, Incoterms®2020“. Der „Empfangsort“ ist Bestimmungsort i.S. der Incoterms-Klausel. Die Incoterms-Klausel gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zur Ankunft der bestellten Ware an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumentationen beizufügen, die zeitgleich vorzulegen sind. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ebenfalls für alle weiteren notwendigen Handlungen, Erstellung von Unterlagen oder Überlassung von Zubehör, das bei Eintreffen der zu liefernden Ware an dem Empfangsort vorliegen muss. Jede Vertragspartei trägt im Falle vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme die ihr hierbei entstehenden Kosten bezogen auf den Abnahmeort.

4. Versandvorschriften, Verpackung, Transportversicherung, Warenursprung

- 4.1. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein auszustellen. Der AN ist verpflichtet, sich vor Lieferung über unsere Warenannahmezeiten zu informieren und diese zu berücksichtigen. Dem in der Bestellung benannten Empfänger ist rechtzeitig vor Lieferung eine genaue Versandanzeige zu senden. Für die Folgen schuldhaft unrichtiger Lieferscheinausstellung haftet der AN. In allen Versandunterlagen sind unsere Bestellnummer und der in der Bestellung angegebene Warenempfänger anzugeben.
- 4.2. Der AN hat in Ergänzung zu den Pflichten aus „DAP Empfangsort, Incoterms® 2020“ oder auch bei anderen Lieferbedingungen für bewegliche Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen und die Kosten für die Verpackung der Ware zu tragen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

- 4.3. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat er dieses entsprechend zu verpacken, in zugelassenen Behältnissen zu kennzeichnen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, auch des jeweiligen Durchgangslandes, an den Empfangsort zu verbringen.
- 4.4. Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU- Präferenzabkommen zu erfüllen, wird uns der AN die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt der AN den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Ware in den Unterlagen an.
- 4.5. Wenn Ware geliefert wird, die aus bi- oder multilateralen Präferenzabkommen stammt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen sind, müssen diese eingehalten werden.
- 4.6. Der AN hat Transportverpackungen am Empfangsort für uns kostenlos zurückzunehmen.
- 4.7. Die vorgenannten Vorschriften dieses Regelungspunktes Ziff. 4 hat der AN auch einzuhalten, wenn seine Liefer- und Leistungspflichten nicht mit der Ablieferung enden, sondern wenn er weitere Pflichten, wie z.B. Installation oder Montage übernommen hat und eine Abnahme durch uns vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

5. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 5.1. Zeichnungen, Muster, Rezepturen und sonstige Unterlagen sowie Beistellungen, welche wir dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum des oder der Inhaber(s) der geschützten IP-Rechte (Rechte aus geistigem Eigentum). Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind uns jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.
- 5.2. Der AN ist verpflichtet, die Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, an denen wir oder Dritte Nutzungs- oder Verwertungsrechte haben, nicht zu verletzen. Setzt der AN zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er sicherzustellen, dass sie sich an die Wahrung der Rechte halten.
- 5.3. Erzeugnisse aus von uns entworfenen Unterlagen oder solche, die nach unseren Angaben gefertigt werden, wie Zeichnungen, Modelle und anderen Beistellungen, darf der AN weder für eigene noch Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5.4. Der AN ist verpflichtet, Informationen über Unternehmensinterna, ungeachtet dessen, ob sie mündlich oder in anderer Form, über Kunden, Rezepturen, kaufmännische und technische Inhalte, die er in der vertraglichen Zusammenarbeit mit uns erlangt, gleich ob direkt oder indirekt, bei Gelegenheit der Ausführung geschuldeter Lieferungen oder Leistungen, geheim zu halten. Er darf sie Dritten nicht, gleich in welcher Form, zugänglich machen, es sei denn, er ist hierzu aufgrund gesetzlicher Pflicht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Offenlegungsanordnungen verpflichtet. Die Informationen („vertrauliche Informationen“) dürfen ausschließlich an Subunternehmer oder bestimmte Personen, die in die Erfüllung von Verträgen eingebunden sind, weitergegeben werden, soweit ihre Preisgabe zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben des AN unverzichtbar ist. Der AN wird die von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmer zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auf die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind vertrauliche Informationen, die dem AN bei Empfang durch uns nachweislich bekannt waren, von denen er durch Berechtigte anderweitig Kenntnis erlangt hat oder die offenkundig sind oder von uns oder Berechtigte allgemein zugänglich gemacht worden sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

6. Fristen, Termine

- 6.1. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistung in der geschuldeten Menge mit den bezogen auf die Frist/den Termin geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte und von uns erklärte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Prüfsertifikate oder Atteste sind der Lieferung beizulegen.
- 6.2. Geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die wir freizugeben haben, sind uns, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, so zeitig zu überlassen, dass für die Freigabe ausreichend Zeit verbleibt und die Einhaltung der vertraglichen Fristen und Termine nicht gefährdet wird. Benötigt der AN Unterlagen, Informationen oder Mitwirkungsleistungen für die Ausführung des Vertrags, hat er uns dies vor Vertragsabschluss mitzuteilen oder, wenn sich dies erst nach Vertragsabschluss als notwendig erweisen, sie so zeitig von uns anzufordern, dass Verzögerungen, die zu einer Überschreitung vertraglicher Fristen und Termine führen können, vermieden werden.
- 6.3. Sobald der AN erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen und/oder eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung, gleich ob sie vollständig oder nur teilweise erfolgt, haben keinen Einfluss auf den ursprünglichen Lauf der Fristen und Termine und berühren nicht die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

7. Vertragsstrafe wegen Verzug

Ist für den Verzug des AN mit Lieferungen oder Leistungen eine Vertragsstrafe vereinbart worden und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns hierzu das Recht bei der Annahme bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart war oder gesetzlich vorgesehen ist, vorbehalten müssen.

8. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen, Änderungen von Lieferungen oder Leistungen

- 8.1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne eine ausdrückliche vorherige Zustimmungserklärung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder ein Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.
- 8.2. Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Gefahr und Kosten des AN einzulagern oder auf seine Gefahr und Kosten an ihn zurückzusenden.
- 8.3. Nach Vertragsabschluss vom AN an zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen geplante Veränderungen, insbesondere auch einzelner festgelegter Stoffe, Materialien und deren Zusammensetzung, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

9. Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, Qualitätssicherung

- 9.1. Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Empfangsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der AN die Gefahr bis wir die Abnahme erklärt haben oder eine gesetzliche Abnahmefiktion eingetreten ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

- 9.2. Zur Annahme von Lieferungen sind wir im Übrigen nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten und zu erwartenden Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.
- 9.3. Der AN ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung zu betreiben. Er wird diese während der Ausführung von Verträgen mit uns aufrechterhalten und hierzu ein Qualitätssicherungssystem entsprechend DIN ISO 9000 ff. oder ein gleichwertiges weiterführen.

10. Rechnung, Zahlung

- 10.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung – unter Angabe der Bestelldaten – gesondert einzureichen. Rechnungen müssen prüfbar sein, die Bestellnummer aufweisen und den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht entsprechen.
- 10.2. Soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist. Abschlagszahlungen werden erbracht, wenn dies schriftlich vereinbart.
- 10.3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und auch keinen Verzicht auf Rückforderungen bei Überzahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

11. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfrist

- 11.1. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin, soweit dies zumutbar ist. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die am Empfangsort ermittelten Werte maßgebend.
- 11.2. Der AN schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen die vereinbarten oder soweit nicht im Einzelnen vereinbart, die zu erwartenden Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Der AN steht auch dafür ein, dass Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik entsprechen und bei Leistungen von ihm qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sicherheitstechnische Regeln sind durch den AN einzuhalten. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff- Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind zu beachten. Die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes müssen berücksichtigt werden. Der AN hat am Leistungserbringungsort geltende, ihm zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften einzuhalten.
- 11.3. Soweit es sich bei Lieferungen und Leistungen um Produkte, Gegenstände oder Teile handelt, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegen oder mit solchen Produkten in Berührung kommen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile der Lieferung die EU-„REACH-Verordnung“ Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

- 11.4. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) unsererseits berührt nicht die Verantwortlichkeit des AN für die ordnungsgemäße vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.
- 11.5. Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, können wir die Erklärung der Abnahme verweigern und eine an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn uns der AN eine Frist zur Abnahme gesetzt hat.
- 11.6. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 36 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen sowie die Dauer und der Lauf der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt.
- 11.7. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist der Empfangsort, der Ort der Abnahme oder, wenn dieser dem AN bekannt war, ein anderer endgültiger Verbringungsort. Der AN hat alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung ihm entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie vor Ort bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten beim Austausch mangelhafter Teile, zu tragen. Ersetzte Sachen hat der AN auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 11.8. Haben wir ein vom AN geliefertes, sich als mangelhaft erweisendes Teil gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, hat der AN im Rahmen der Nacherfüllung die uns entstehenden erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, wenn wir das mangelhafte Teil von der anderen Sache entfernen und als nachgebessertes Teil oder ein neu geliefertes mangelfreies Teil einbauen oder wieder an der anderen Sache anbringen.
- 11.9. In dringenden Fällen, falls der AN nicht in zumutbarer Zeit erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, die Mangelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 11.10. Ist die Nacherfüllung vom AN nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
- 11.11. In sonstigen Fällen der vertraglichen Haftung des AN stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu. Dies gilt auch im Falle von Rückgriffsansprüchen aus Verbrauchsgüterkauf.

12. Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der AN stellt sicher, dass wir die für die vertragsgemäßen Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt erhalten und bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf seiner Lieferungen und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er räumt uns an allen Arbeitsergebnissen ein räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht zu den vertraglich vereinbarten Zwecken ein und stellt sicher, dass auch bei Einschaltung von Subunternehmern durch Einräumung/Abtretung von entsprechenden Rechten eine vertragsgemäße Nutzung oder Verwertung durch uns sichergestellt ist. Mit dem Vertragspreis ist die Nutzungsüberlassung bzw. eine Verwertung abgegolten. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts bei vertragsgemäßer Nutzung berechtigterweise an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

13. Außervertragliche Produkthaftung, Versicherung

- 13.1. Der AN wird uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und rechtlich notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den AN geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.2. Der AN verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe auf seine Kosten zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch uns, auch bei Weitergabe von Rückrufkosten durch einen behördlich angeordneten oder rechtlich gebotenen Rückruf zu rechnen ist und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungsbestätigung nach.

14. Datenschutz

- 14.1. Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Ist die Überlassung personenbezogener Daten zur Vertragserfüllung an Dritte erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zu einem vertraulichen Umgang mit den überlassenen Daten zu verpflichten.
- 14.2. Ist der AN mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 EU-DSGVO betraut, wird es diese nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen von uns sowie einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO durchführen. Der AN wird die von ihm für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter vorab auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinweisen und entsprechend verpflichten.
- 14.3. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns vom AN überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Die im Vertrag genannte Datenschutzhinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten kommt zur Anwendung. Übermittelt uns der AN zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten, so verpflichtet er sich, die betroffenen Personen im Sinne unter Beachtung des geltenden Datenschutzes zu informieren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

- 14.4. Für die Zwecke der Beschaffung erfolgt eine Weitergabe von Informationen über den AN an mit uns verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Der Weitergabe der Informationen oder deren Nutzung nach Beendigung des Vertrags kann der AN jederzeit für die Zukunft widersprechen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15. Referenzen/Werbung

Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit ihm zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und/oder die Veröffentlichung von Informationen über unser Unternehmen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

16. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- 16.1. Der AN darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.
- 16.2. Der AN kann seine Forderung gegen uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 16.3. Das Eigentum an Lieferungen geht auf uns nach den gesetzlichen Bestimmungen über. Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den AN für alle hierdurch uns entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

17. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

- 17.1. Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von mit uns geschlossenen Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, unterfallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.
- 17.2. Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des AN nach Ziff. 17.1. berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat uns der AN von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 17.3. Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den AN ist zu unterlassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 26.07.2022)

18. Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct)

Wir beachten international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. Diese haben wir im Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, Download unter:

http://service.suedzuckergroup.com/ZAE/SCoC/Verhaltenskodex_fuer_Lieferanten_DE.pdf.

Vom AN erwarten wir gleichermaßen die Anerkennung und Berücksichtigung dieses Verhaltenskodex und Durchsetzung dieses oder entsprechender Inhalte in seiner Lieferkette.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Empfangsort bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 19.2. Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.3. Gerichtsstand ist Mannheim. Wir können den AN nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.